

Durchführung eines vereinfachten Interessenbekundungsverfahrens im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock beabsichtigt zum schnellstmöglichen Termin den Betrieb einer Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umA) an freie Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

Die im Landkreis Rostock vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von geflüchteten ausländischen Minderjährigen sind nicht ausreichend. Es kommen fortlaufend neue Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Landesjugendamt Mecklenburg - Vorpommern. Ein Ende dieser Flüchtlingswelle ist in der aktuellen Weltlage nicht absehbar, so dass eher mit einem Anstieg an Zuweisungen zu rechnen ist.

Folgende Leistungen sollen vereinbart werden:

Die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Versorgung von in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländern in einer Inobhutnahme- und Clearingstelle als dafür geeignete Einrichtung gem. § 42 und § 42a SGB VIII. Parallel soll die Möglichkeit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung nach Abschluss des Clearingverfahrens und der Perspektivfindung gem. § 34 SGB VIII möglich sein.

Als Gesamtkapazität der Einrichtung sind 10 Plätze anvisiert.

Zielgruppe:

Adressaten der Hilfe sind alle im Landkreis Rostock in Obhut genommenen und vom Landesjugendamt / KSV zugewiesene unbegleitete minderjährige Ausländer.

Aufnahme finden unbegleitete minderjährige Ausländer ab 12 Jahren.

Ziel der Maßnahme:

Die Inobhutnahme gem. § 42 und § 42a SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und dient der sozialpädagogischen Krisenintervention und Schutzgewährung und ist somit eine Hilfe in Notfällen. Insbesondere unbegleitet in Deutschland eingereiste minderjährige Ausländer benötigen Hilfe und Unterstützung. Ziel ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen. Ihnen soll ein Schutzraum geboten werden und die Möglichkeit der Reflexion und der Verarbeitung des Erlebten. Während der Maßnahme sollen Hintergründe und Ursachen der Inobhutnahme geklärt und mögliche Perspektiven aufgezeigt werden.

Die Unterbringung gem. § 34 SGB VIII soll eine Anschlusshilfe nach Beendigung der Inobhutnahme bzw. des Clearings sein. Sie soll durch geeignete pädagogische Maßnahmen die Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen fördern und auf ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft vorbereiten.

Inhalt und Umfang der Maßnahme:

- Gesprächsangebote zur Reflexion und Aufarbeitung der Ursachen bzw. Hintergründe der Flucht
- tagesstrukturierende Angebote und Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung.
- Clearing nach Maßgabe und Auftrag durch den fallführenden öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Beschreibung des Clearingverfahrens ist zu beachten (siehe Anhang)
- Pädagogische Maßnahmen zur Verselbstständigung
- Unterstützung in allen wichtigen Bereichen des Lebens: Ämter, Behörden, Schule, Ausbildung, Gesundheit usw.

Personelle und sachliche Ausstattung der Einrichtung

- eine Kapazität von 10 Plätzen gem. § 42 / § 42a SGB VIII sowie § 34 SGB VIII
- Personelle Ausstattung:
 - Pädagogisches Personal mindestens mit einem Schlüssel von 1:2 der untergebrachten Kinder / Jugendlichen. Gemäß Rundschreiben des KSV vom 28.10.2022 zu den Rahmenbedingungen von Einrichtungen für umA sind Ausnahmen bei der Anerkennung von Fachkräften möglich.
 - Pädagogische Leitung mit einem Schlüssel von 1:12 vom pädagogischen Personal
 - Verwaltung 1:30 der untergebrachten Kinder / Jugendlichen
 - Hauswirtschaft / Technik 1:7,5 der untergebrachten Kinder / Jugendlichen

Für die Übernahme der Leistungen und dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Die Bewerber müssen mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe vorweisen können und über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Ihr Interesse vorausgesetzt, bitten wir um Einsendung Ihrer Unterlagen (päd. Einrichtungskonzept, Leistungsbeschreibung, Anerkennung gem. § 75 SGB VIII) bis zum 31.10.2023.

Per E – Mail an: Alexander.Karmann@lkros.de oder

per Post: Landkreis Rostock
 Amt für Kinder- und Jugendhilfe
 Am Wall 3 – 5
 18273 Güstrow

Weitere Informationen können im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock bei Herrn Karmann unter folgenden Kontaktdaten erbeten werden:

Telefon: 03843 – 755 52030

oder E-Mail: Alexander.Karmann@lkros.de

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final flourish.

Bergles

Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe